

Öffentlichen Bekanntmachung zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik zur Europawahl 2024 am 09.06.2024

Nach dem Gesetz über die allgemeine und die repräsentative Wahlstatistik bei der Wahl zum Deutschen Bundestag und bei der Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland (Wahlstatistikgesetz WStatG) sind in den von der Bundeswahlleiterin im Einvernehmen mit den Landeswahlleitern und den Statistischen Landesämtern bestimmten Stichprobenwahlbezirken bei der Europawahl 2024 Statistiken über die Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wählenden unter Berücksichtigung der Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge zu erstellen.

Erhoben werden sollen in den Stichprobenwahlbezirken die

- a) Geschlechts- und Altersgliederung der Wahlberechtigten und Wählenden (nur in den Stichprobenurnenwahlbezirken). Die Auszählungen werden von den Gemeinden anhand der Wählerverzeichnisse nach dem Wahltag (09.Juni 2024) vorgenommen.
- b) Stimmabgabe für die einzelnen Wahlvorschläge nach Geschlecht und Altersgruppen der Wählenden. Die Auszählungen werden vom Statistischen Landesamt anhand der an den von den Gemeinden zu übersendenden Stimmzetteln der folgenden Stichprobenwahlbezirke vorgenommen:

Urnenwahlbezirk 050-01 Quartiersmanagement Tannenhof
Urnenwahlbezirk 080-01 Grund- und Werkrealschule Berchen II
Briefwahlbezirk 900-31 Wollmatingen 080 01

Es werden die Merkmale Geschlecht und Geburtsjahresgruppe erhoben. Weitere personenbezogene Daten werden nicht verwendet.

Weitere Informationen können dem Faltblatt der Bundeswahlleiterin zur Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik entnommen werden. Dieses finden Sie unter Informationen unserer Internetseite www.konstanz.de/wahlen.

Ort, Datum

Uli Burchardt 3. 5. 24


Uli Burchardt

Oberbürgermeister der Stadt Konstanz

Die öffentliche Bekanntmachung erfolgt am 07.05.2024 auf der Homepage der Stadt Konstanz.



Baden-Württemberg

DIE LANDESWAHLLLEITERIN

Landeswahlleiterin Baden-Württemberg • Pf. 10 34 65 • 70029 Stuttgart

Stadt- und Kreiswahlleiterinnen
und Kreis- und Stadtwahlleiter
der Europawahl 2024
der Stadtkreise

Heidelberg und Pforzheim
und der Landkreise

Heilbronn, Hohenlohekreis, Schwäbisch Hall,
Main-Tauber-Kreis, Karlsruhe, Rastatt,
Rhein-Neckar-Kreis, Calw, Enzkreis,
Freudenstadt, Breisgau-Hochschwarzwald,
Emmendingen, Ortenaukreis,
Schwarzwald-Baar-Kreis, Konstanz,
Lörrach, Waldshut

Datum 25.04.2024

Durchwahl 0711 231-3215

Aktenzeichen 2-1053-21/13

(Bitte bei Antwort angeben)

 Europawahl 2024 - Information für Gemeinden mit repräsentativen
Urnenwahlbezirken

Info-Mail von Komm.ONE vom 23. April 2024

Anlagen

1

Sehr geehrte Damen und Herren,

die aus der Anlage ersichtlichen Kommunen wurden mit E-Mail vom 23. April 2024 von Komm.ONE darüber informiert, dass die Absenkung des Wahlalters von 18 auf 16 Jahre bei der Auswahl der Wahlberechtigten in den für die repräsentative Wahlstatistik zur Europawahl 2024 vorgesehenen Urnenwahlbezirken nicht berücksichtigt worden ist. Mangels Kennzeichnung „A.“ für „männlich, divers oder ohne Angabe im Geburtenregister, geboren 2000 bis 2008“ bzw. „G“ für „weiblich, geboren 2000 bis 2008“ fehlen in der Folge auf den für die 16- und 17-Jährigen Wahlberechtigten bestimmten Wahlbenachrichtigungen die Repräsentativkennung und die Fußnote mit dem erläuternden Hinweis zur repräsentativen Wahlstatistik. Zwischenzeitlich ist eine

Informationen zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie unter: <https://im.baden-wuerttemberg.de/datenschutz>

Auf Wunsch werden Ihnen diese Informationen auch in Papierform zugesandt.

Willy-Brandt-Str. 41 • 70173 Stuttgart • Telefon 0711 231-4 • Telefax 0711 231-3299

E-Mail: Landeswahlleiter@im.bwl.de • Internet: www.im.baden-wuerttemberg.de • www.service-bw.de

Korrektur erfolgt, sodass die Repräsentativkennung nun sowohl in KM-Ewo als auch im gedruckten Wählerverzeichnis korrekt berücksichtigt ist. Auch kann dem Fehlen der Repräsentativkennung auf der Wahlbenachrichtigung bei der Ausgabe der Stimmzettel im Wahllokal durch organisatorische Vorkehrungen (Prüfung der Repräsentativkennung anhand des Wählerverzeichnis) begegnet werden.

Gemäß § 3 Satz 5 des Wahlstatistikgesetzes sind die betroffenen Wahlberechtigten in geeigneter Weise darauf hinzuweisen, dass der Wahlbezirk oder der Briefwahlbezirk in eine repräsentative Wahlstatistik einbezogen wird. Da eine Unterrichtung der Wahlberechtigten im Wahllokal unmittelbar vor der Stimmabgabe allein nicht ausreichend erscheint, gehört hierzu auch die Unterrichtung der Wahlberechtigten im Vorfeld der Europawahl (z.B. mit der Wahlbenachrichtigung oder als amtliche Bekanntmachung).

Da die 16- und 17-Jährigen erstmals an der Europawahl teilnehmen, kommt den auf der Wahlbenachrichtigung enthaltenen Informationen zur repräsentativen Wahlstatistik (Repräsentativkennung und Fußnote mit erläuterndem Hinweis) gerade im Hinblick auf eine umfassende Information dieser „Neuwähler“ eine besondere Bedeutung zu. Daher halte ich es im vorliegenden Fall für erforderlich, dass die betroffenen Kommunen – sofern dies nicht ohnehin schon beabsichtigt ist – **zusätzlich** durch amtliche Bekanntmachung über die Durchführung der repräsentativen Wahlstatistik informieren. Dadurch wird auf geeignete Weise sichergestellt, dass alle Wahlberechtigten, die den ausgewählten Urnenwahlbezirken angehören entsprechend unterrichtet werden.

Ich bitte um Weiterleitung dieses Schreibens an die aus der Anlage ersichtlichen kreisangehörigen Kommunen.

Mit freundlichen Grüßen



Cornelia Nesch